



# RICHTLINIEN der Kärntner Landesregierung zur Förderung der Kärntner GEMEINDEN für die Errichtung von netzgekoppelten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis (Photovoltaikanlagen)

## Landesrat Dr. Wolfgang Waldner

---

Die direkte Umsetzung der quasi unerschöpflichen wie kostenlosen Sonnenenergie in elektrische Energie ist die wohl zukunftsweisendste Methode der Energieversorgung. Um diese Entwicklung zu forcieren, hat sich Landesrat Dr. Wolfgang Waldner dazu entschlossen, die Energieautonomie in den Kärntner Gemeinden durch die Fortführung der **Photovoltaikanlagenförderung** weiter zu unterstützen.

### 1. Förderungsgegenstand

- Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Errichtung von netzgekoppelten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis durch Kärntner Gemeinden oder derer kommunaler Unternehmungen<sup>1</sup>.
- Der standortspezifisch gewährleistete Jahreseintrag muss grundsätzlich mindestens 850 kWh pro kW<sub>peak</sub> betragen. Bei Anlagen, die in der Fassade integriert werden, muss der Jahreseintrag mindestens 600 kWh pro kW<sub>peak</sub> betragen.
- Gefördert werden netzgekoppelte Stromerzeugungsanlagen ab einer Anlagenleistung von mindestens 5 kW<sub>peak</sub>.
- Eigenbauanlagen, Prototypen, gebrauchte Anlagen oder Anlagenerweiterungen, sowie bereits errichtete Anlagen werden nicht gefördert.

### 2. Höhe der Förderung

- Für die Errichtung von netzgekoppelten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetmittel ein Investitionszuschuss in der Höhe von € 600,- je kW<sub>peak</sub> bis zu einer Gesamtleistung von 50 kW<sub>peak</sub> gewährt werden. Die darüber hinausgehende Leistung von mehr als 50 kW<sub>peak</sub> wird nicht gefördert.
- Die maximale Förderungssumme je Gemeinde beträgt € 30.000,--.
- Die Leistung einer Anlage resultiert aus der Leistung der tatsächlich installierten Module (Flash-Wert-Liste).

---

<sup>1</sup> Kommunale Unternehmungen sind im Sinne des § 18 Rechnungshofgesetz 1948 (RHG) i.d.g.F, Unternehmungen an denen die Gemeinde zu mindestens 50 % v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitales beteiligt ist, oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt.

### **3. Antragsstellung**

- Diese Förderung wird nur auf Antrag (ONLINE-Formular) zuerkannt.
- Der Förderungsantrag ist vor Beginn der Projektumsetzung einzubringen. Eine Förderung von Investitionen, die vor dem Beginn der Antragsstellung getätigt wurden, ist nicht möglich.
- Die Vergabe der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Förderungsanträge.
- Der Förderwerber hat mit dem vollständig ausgefüllten Förderungsantrag folgende Unterlagen spätestens acht Wochen nach Einreichung des Förderungsantrages nachzureichen:
  - a) Baubescheid
  - b) Netzzugangsvertrag des Netzbetreibers
  - c) Bescheid über die Anerkennung als Ökostromanlage  
(Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz)
  - d) Projektbeschreibung und Angebot von einem befugten Unternehmen inkl. einer Simulation des Anlagenenertrags (mind. 850/600 kWh/kW<sub>peak</sub>)
  - e) Vorläufiger Finanzierungsplan

### **4. Förderungszuerkennung**

- Die Zuerkennung der Förderung erfolgt erst nach Vorliegen des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Antrages samt aller geforderten Beilagen.
- Eine Förderungszuerkennung ist auch dann zulässig, wenn eine Photovoltaikanlage von einer Gemeinde auf der Dachfläche eines Dritten errichtet wird, und die Gemeinde nachweislich zur Dachflächennutzung berechtigt ist und die Stromerzeugung auf Rechnung der Gemeinde erfolgt.
- Bei einer nicht zeitgerechten Abgabe bzw. Einsendung oder bei mangelhaften Nachweisen besteht keine Verpflichtung, diesbezügliche Nachforschungen anzustellen oder den Antrag sonst wie weiter zu bearbeiten.
- Die Förderzusage wird schriftlich mitgeteilt. Die Umsetzung des Bauvorhabens hat innerhalb von 12 Monaten ab Förderzusage zu erfolgen.
- Die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage hat durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen.
- Diese Förderungsaktion ist eine freiwillige Leistung des Landes Kärnten und wird im Rahmen der vorgesehenen Fördermittel zuerkannt. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.
- Förderungen die von sonstigen Förderstellen zuerkannt werden, finden in der Förderungsberechnung Berücksichtigung.

## **5. Vorausgesetzte Qualitätsstandards**

Als Grundlage für die Förderung werden folgende Qualitätsstandards vorausgesetzt:

- Europäisches Ursprungszertifikat für die Hauptkomponenten (Module, Wechselrichter);
- Mechanische Belastbarkeit von mindestens 5.400 Pascal – entspricht der Druckbelastbarkeit (z.B. Schnee- und Windlasten);
- Zertifizierungen:  
IEC 61215 Ed.2 (mit erweitertem Hagelschlagtest – Korngröße 55 mm, Aufprallgeschwindigkeit 33,5 m/s); IEC 61730 (inklusive elektrischer Schutzklasse II),
- Produktgarantie von mindestens 15 Jahre.

## **6. Erforderliche Beilagen bei Fertigstellung der PV-Anlage**

Mit der Meldung über die Fertigstellung des Projektes sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Fertigstellungsanzeige (Formblatt des Netzbetreibers) mit Sichtvermerk des Netzbetreibers
- b) Flash-Wert-Liste der eingesetzten Module
- c) Rechnungen und Zahlungsbestätigungen in Kopie
- d) Foto der Anlage (mindestens 9 cm x 13 cm; Gesamtansicht)
- e) Funktionsprüfung gemäß ÖVE E 8001